



Österreichischer
Sportkegel- und Bowlingverband



LV NÖ

Schrift 15

Strafordnung

des Landesverbandes Niederösterreich
im ÖSKB

**BEREICH
SPORTKEGELN
CLASSIC**



Präsident

Straf-A-Obmann

Horst Karas

Rudolf Schwarz

Die vorliegende Strafordnung des LV-NÖ wurde im Mai 2015 erarbeitet, am 4. Juli 2015 vom Vorstand des LV-NÖ beschlossen, und ist rückwirkend ab 1. Juli 2015 anzuwenden.



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG	4
I. ALLGEMEINES	4
II. AUSSCHÜSSE, ZUSTÄNDIGKEIT	5
1. LV-NÖ-Sportausschuss	5
2. LV-NÖ-Schiedsrichterausschuss	5
3. LV-NÖ-Strafausschuss	5
III. VERFAHRENSABLAUF in STRAFFÄLLEN	6
1. Zuständigkeit des StrafA	6
2. Anzeige	6
3. Form der Anzeige	6
4. Besetzung	7
5. Verhandlung	7
6. Entscheidung	8
6.1 Einstellung des Verfahrens	8
6.2 Strafausspruch	8
6.3 Kosten	8
6.4 Art der Zustellung	8
7. Rechtsmittel	9
7.1 Berufung	9
7.2 Wiederaufnahme	9
7.3 Protestgebühr	9
7.4 Fristablauf	9
IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	10
1. Abnahme von Spielerpässen	10
2. Spielverbot	10
3. Zusammentreffen mehrerer Vergehen	10
4. Gerichtsverfahren	11
5. Zustimmungsbefürdigte Strafverfolgung	11
6. Zurückziehung von Anzeige bzw. Rechtsmitteln	11
7. Strafausmaß	12
8. Wirksamkeit, Säumnis	12
9. Bedingter Strafausspruch	13
10. Widerruf der Bewährungsfrist	13
11. Strafevidenz	13
12. Maßnahmen von Vereinen gegen ihre Mitglieder	14
12.1 Strafen eines Vereines gegen seine Mitglieder	14
12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe	14



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
V. RECHTSMITTELWEG/VERJÄHRUNG	15
1. Zuständigkeit	15
2. Berufung - Instanzenzug	15
3. Wiederaufnahme des Verfahrens	15
4. Verjährung	16
5. Bearbeitungsfrist	16
VI. VERGEHEN DER SPIELER	17
§ 1 Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb	17
§ 2 Bewerbung unter falschem Namen	17
§ 3 Doppelmeldung	17
§ 4 Unfares Spiel	17
§ 5 Ungehörige Kritik	18
§ 6 Beleidigung, Bedrohung	18
§ 7 Insultierung	18
§ 8 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters	18
§ 9 Beleidigung des Schiedsrichters	19
§ 10 Bedrohung des Schiedsrichters	19
§ 11 Insultierung des Schiedsrichters	19
§ 12 Unberechtigtes Abtreten eines Spielers	19
§ 13 Disziplverstöße bei internationalen Veranstaltungen	19
§ 14 Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen	20
§ 15 Unsportliches Verhalten	20
VII. VERGEHEN DER SPIELER, FUNKTIONÄRE UND VEREINE	21
§ 16 Bestechung	21
§ 17 Doping	21
§ 18 Nichtantreten/Unvollständiges Antreten zu einem Bewerb	22
§ 18a Nichtantreten zu einem nationalen Bewerb	22
§ 18b Nichtantreten zu einer Siegerehrung eines nationalen Bewerbes	22
§ 19 Nichteinhaltung einer Retourverpflichtung	22
§ 20 Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers	23
§ 21 Unberechtigtes Abtreten	23
§ 22 Nichtaufrechterhaltung der Ordnung	23
§ 23 Mangelhafte Vorbereitung eines Bewerbes	24
§ 24 Falschbeschuldigung, Beleidigung	24
§ 25 Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses	25
§ 26 Nichtfreigabe von Spielern	25
§ 27 Sonstige Vergehen von Funktionären	25
§ 28 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen	26
§ 29 Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen von ÖSKB oder LV	26
§ 30 Bundesliga - Ausbildungsanforderung	26
§ 31 Unzulässige Einflussnahme – Play Fair Code	26
§ 32 Außerordentliche Strafgewalt	27
ANHANG 1 – Pönalen	28



Die hier vorliegende Strafordnung des Landesverbandes Niederösterreich wurde vom geschäftsführenden Präsidenten des LV-NÖ, Rudolf Schwarz, im Mai 2015 auf Grundlage der ÖSKB-Strafordnung errichtet.

Jedwede Veränderung, Erweiterung u.ä. bedarf der Zustimmung des Verfassers bzw. des LV-NÖ-Vorstandes.

EINLEITUNG

Die im Verlauf dieser Strafordnung angeführten männlichen Personenbezeichnungen (Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Funktionär, usw.) gelten sinngemäß auch für die weibliche Form (Schiedsrichterin, Spielerin, Betreuerin, Funktionärin, usw.)

I. ALLGEMEINES

1. Zuständig für die Herausgabe von „Strafbestimmungen“ und deren authentische Auslegung ist in Niederösterreich für den Kegelsport-Classic, der Vorstand des Landesverbandes Niederösterreich im Österreichischen Sportkeglerverband (ÖSKB).
2. Dieser Vorschrift unterliegen alle ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder des Landesverbandes Niederösterreich (LV-NÖ), das sind:
Spieler und Spielerinnen; Vereine; Funktionäre von ÖSKB, LV und Vereinen; Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre; fördernde und sonstige Mitglieder aller Art.
3. Diese Strafordnung gilt **erstinstanzlich** für alle nicht direkt dem ÖSKB unterstehenden und von diesem als erste Instanz abgehandelten Sportbereiche; das sind:
Alle Landesmeisterschafts-Einzelbewerbe, alle vom LV-NÖ ausgeschriebenen und geleiteten Mannschaftsbewerbe (incl. NÖ-Cup) im übertragenen Bereich (Landesliga) und im autonomen Bereich (Gruppenbereich – ab A-Liga abwärts).
Alle zu ahndenden Vorfälle, die nicht in den Kompetenzbereich des LV-NÖ fallen, sind gemäß der ÖSKB-Strafordnung und dem darin vorgegebenen Instanzenzug zu behandeln.
4. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte zur Korrektur einer aufgrund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidung ist nicht zulässig, die Rechtsansicht eines ordentlichen Gerichtes oder einer Behörde ist für die aufgrund dieser Bestimmungen zu treffende Entscheidung nicht verbindlich.



II. AUSSCHÜSSE, ZUSTÄNDIGKEIT

1. LV-NÖ-SPORTAUSSCHUSS (LV-SpA)

In die Kompetenz des LV-SpA fallen alle Entscheidungen über Vergehen oder Verstöße gegen die Sportordnung, gegen die Autonomiebestimmungen des LV-NÖ oder gegen Beschlüsse des ÖSKB oder LV, sofern diese die Wertung, Bestätigung, Terminfestsetzung für einen abgebrochenen Bewerb etc. betreffen. Ferner obliegt dem LV-SpA die Beglaubigung von ordnungsgemäß abgewickelten Bewerbungen.

Ist in einem sportlichen Vergehen ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Strafordnung inbegriffen, so ist dieser Fall unbeschadet der vom LV-SpA zu treffenden (sportlichen) Entscheidung ohne Verzug dem Obmann des LV-NÖ-Straf-ausschusses zuzuleiten.

Für die Verhängung einer Strafe oder Sperre ist der LV-SpA nicht zuständig - er ist diesbezüglich an die Entscheidung des LV-NÖ-Straf-ausschusses gebunden.

2. LV-NÖ-SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS (LV-SRA)

In die Kompetenz des LV-SRA fallen die dauernde oder zeitlich begrenzte Enthebung von der Schiedsrichtertätigkeit, sofern Verstöße feststehen, die in kausalem und unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit stehen.

Für alle anderen Vergehen von Schiedsrichtern (Spielleitern) ist der LV-NÖ-Straf-ausschuss zuständig.

3. LV-NÖ-STRAFAUSSCHUSS (LV-StrafA)

In die sachliche Kompetenz des LV-StrafA fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung, gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und LV, sowie gegen die Autonomiebestimmungen des LV-NÖ, sofern es sich nicht um Entscheidungen gemäß Punkt I handelt.

Soweit gemäß Pkt. IV/1 eine besondere Instanzenregelung festgelegt ist, wird diese sachliche Zuordnung dadurch nicht berührt.



III. VERFAHRENSABLAUF in STRAFFÄLLEN

1. ZUSTÄNDIGKEIT DES LV-StrafA

Gemäß Pkt. III / I gilt die Zuständigkeit des LV-StrafA in Straffällen für jedes Verbandsmitglied mit folgenden Ausnahmen:

- 1.1 Mitglieder des LV-Vorstandes, sowie Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre und fördernde Mitglieder des LV unterliegen der Strafgewalt des LV-Vorstandes.
- 1.2 Über Vergehen von Mitgliedern der Ausschüsse des LV, sowie von Angehörigen von Auswahlen des LV während einer von World Bowling oder vom LV ausgeschriebenen Veranstaltung bzw. dem dazu gehörenden Training und der Hin- und Rückreise samt Aufenthalt entscheidet der LV-StrafA.
- 1.3 Die Zuständigkeit des LV-StrafA umfasst auch die NUR im autonomen LV-Bereich (= Gruppenbereich West, Süd, Nord) geltenden Autonomiebestimmungen des LV-NÖ, wobei diesfalls der Instanzenzug innerhalb des LV-NÖ endet und wie folgt festgelegt ist:

LV-NÖ-StrafA ⇨ LV-NÖ-Präsidium ⇨ LV-NÖ-Vorstand

2. ANZEIGE

- 2.1 Grundsätzlich sind alle Verbandsangehörigen berechtigt, ihnen zur Kenntnis gelangende Vergehen gegen Vorschriften und Beschlüsse des ÖSKB und LV beim zuständigen LV-StrafA zur Anzeige zu bringen. (Ausnahme lt. IV / 5).
- 2.2 Darüber hinaus gilt für Funktionäre des ÖSKB und LV, einschließlich der Mitglieder der ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse, für bestellte Mitglieder von Delegationen und weiters für als Schiedsrichter (Spielleiter) bzw. für administrative Aufgaben eingeteilte Verbandsmitglieder die Berechtigung, an Ort und Stelle zwecks Beweissicherung und/oder Schadensbegrenzung je nach Sachlage einzuschreiten oder in jeder sonstigen zumutbaren Weise beizutragen, sowie die Anzeige beim LV-StrafA zu erstatten.

3. FORM DER ANZEIGE

Die Anzeige eines strafbaren Tatbestandes hat grundsätzlich schriftlich an den LV-StrafA zu erfolgen.

Als schriftliche Anzeige gilt auch die Eintragung eines Vergehens auf dem Spielbericht durch den Schiedsrichter oder Spielleiter, (auch auf Aufforderung durch einen der Sportkapitäne) oder Funktionäre des LV.

In eiligen Fällen kann eine Anzeige an den Obmann des LV-StrafA auch mündlich durch den Präsidenten, den geschäftsführenden Präsidenten, oder den Obmann des LV-SpA bzw. LV-SRA erfolgen (bei Verhinderung gilt der jeweilige Stellvertreter). Die schriftliche Anzeige ist nachzureichen.



4. BESETZUNG

- 4.1 Der LV-StrafA entscheidet bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern – von denen keines einem direkt oder indirekt betroffenen Verein angehören darf – darunter der Obmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter), der den Vorsitz führt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der LV - StrafA ist berechtigt, ein oder mehrere nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder beizuziehen, die gegebenenfalls auch im Verhandlungsprotokoll anzuführen sind.
- 4.2 Die Verhandlung kann in einfachen Fällen auch über elektronische Medien (E-Mail, Fax, Telefon) geführt werden.
- 4.3 Bei Berufungsverhandlungen gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des LV-StrafA hat dieser in der Verhandlung kein Stimmrecht.

5. VERHANDLUNG

- 5.1 Beschuldigte haben der Vorladung des LV-StrafA Folge zu leisten. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt oder aber seine Anwesenheit bei einer späteren Verhandlung durch Androhung oder Verhängung einer Strafe gemäß § 29 und § 30 erzwungen werden. Ein Beschuldigter kann auch einen kundigen Verbandsangehörigen als Beistand mitbringen oder sich, wenn er seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Verbandes hat, durch einen bevollmächtigten Verbandsangehörigen vertreten lassen oder seine Rechtfertigung schriftlich einbringen. Grundsätzlich ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, seine Rechtfertigung und allfällige entlastende Beweismittel vorzubringen. Es steht jedoch in einfach gelagerten Fällen im Ermessen des LV-StrafA, auch ohne Vorladung des Beschuldigten, eine Entscheidung zu treffen.
- 5.2 Als Zeugen haben Verbandsangehörige über Vorladung LV-StrafA zu erscheinen, widrigenfalls über sie bzw. ihre(n) Verein(e) Ordnungsstrafen gemäß § 29 und §30 verhängt werden können. Ist wegen des unentschuldigten Nichterscheins von Zeugen eine Neufestsetzung des Verhandlungstermines notwendig, sind darüber hinaus die gesamten Kosten dieses zusätzlichen Termines dem Zeugen bzw. seinem Verein aufzuerlegen.
- 5.3 Protokoll: Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der Teilnehmer, Ergebnisse des Beweisverfahrens und die Entscheidung samt Begründung zu enthalten hat und ist der nächst höheren Instanz in Kopie zuzuleiten.



6. ENTSCHEIDUNG

6.1 Einstellung des Verfahrens

Wird kein strafbarer Tatbestand im Sinne dieser Bestimmungen oder aber Verjährung festgestellt, so ist das Verfahren unverzüglich einzustellen, ein allfälliges Spielverbot aufzuheben und der Beschuldigte von der Einstellung schriftlich in Kenntnis zu setzen (bei Anwesenheit mündlich).

6.2 Strafausspruch

Die getroffene Entscheidung ist dem Beschuldigten unverzüglich schriftlich, dem Kassier und allenfalls sonst befassten Gremien in Kopie zuzustellen.

Das Schreiben hat den erwiesenen Tatbestand, die ausgesprochene(n) Rechtsfolge(n), die Begründung (samt Gründen für Strafmilderung oder - Verschärfung), die Kostenmitteilung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Zustellung kann auch an den Verein, dem der Beschuldigte angehört, erfolgen.

6.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der Bestrafte.

Im Falle einer falschen Beschuldigung eines Anzeigers können die Verfahrenskosten dem Anzeiger auferlegt werden.

Dem LV-StrafA steht es frei, vom Vorstand genehmigte Pauschalkosten oder aber die tatsächlichen ausgewiesenen Aufwendungen dem Bestraften bzw. dem Anzeiger oder dem Verein, dem er angehört und der für die Kosten solidarisch haftet, vorzuschreiben.

6.4 Art der Zustellung

Alle vom LV-StrafA getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse) werden per e-Mail (mit Anforderung einer Lesebestätigung) zugestellt.

Erfolgt nach dem Ablauf von einer Woche keine Behebung des elektronischen Schriftsatzes (Lesebestätigung), erfolgt eine postalische Zustellung (per Einschreiben), ohne zeitliche Veränderung (Erweiterung) der Berufungsfrist.



7. RECHTSMITTEL

7.1 Berufung

Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Datum der elektronischen Zustellung) bei der Berufungsinstanz schriftlich einzubringen. Sie muss eine Begründung und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr (Beleg-Fotokopie) beinhalten.

Die Unterinstanz hat alle Unterlagen, Protokolle etc. binnen 2 Wochen nach Anforderung oder Kenntniserhalt in Original oder Kopie der Berufungsinstanz zu übermitteln. Ihr steht kein Recht der Beurteilung zu, ob eine Berufung zu Recht eingebracht wurde. Die unentschuldbare Fristversäumnis ist nach § 29 und § 30 zu ahnden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern sie nicht in der Entscheidung aus wichtiger Begründung heraus aberkannt wurde.

Im Falle des Ausschlusses eines Vereines hat dieser das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung direkt an den ÖSKB-Bundesvorstand zu berufen, der spätestens 60 Tage nach Einlangen der Berufung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

Die Kosten der Berufung sind im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch den ausgeschlossenen Verein zu tragen.

7.2 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres schriftlich bei der Instanz zu beantragen, welche die letzte rechtsgültige Entscheidung getroffen hat und ist von dieser zu behandeln.

Der Antrag hat die Begründung, allfällige neue Beweismittel und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr zu beinhalten.

7.3 Protestgebühr

Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des LV nachweislich einzuzahlen und beträgt:

7.3.1 € 40.-- über Entscheide des LV Ausschusses

7.3.2 € 50.-- über Entscheide des LV Vorstandes

Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Gebühr; bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafausmaßes zur Hälfte zurückzuerstatten.

7.4 Fristablauf

Die Fristen lt. Pkt. 7.1 bis 7.3 beginnen mit dem der schriftlichen Verständigung (Zustellung per e-Mail) nächst folgenden Werktag (außer Samstag) zu laufen.

Rechtsmittel, die verspätet oder ohne Zahlungsnachweis eingebracht werden, sind nach Ablauf der Frist ohne weitere Behandlung mit schriftlicher Begründung zurückzuweisen und gelten als nicht eingebracht.



IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. ABNAHME VON SPIELERPÄSSEN

Zur Einziehung von Spielerpässen sind berechtigt:

- 1.1 Schiedsrichter und Spielleiter bei Vergehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen.
- 1.2 Die Mitglieder des LV-Vorstandes, die Obmänner von LV-SpA und LV-SRA (eingeschränkt auf Mitglieder des LV-NÖ) bei Bewerben des LV-NÖ.
- 1.3 Delegationsleiter während Reisen bzw. Aufenthalt im Zusammenhang mit sportlichen und repräsentativen Anlässen.
- 1.4 Der Obmann des LV-StrafA (eingeschränkt auf Mitglieder seines LV bei Vergehen des LV-NÖ) bei Vorliegen einer ein Spielverbot bewirkenden Anzeige seitens eines in Pkt. 1.1 bis 1.3 genannten Funktionärs.

In den Fällen lt. Pkt. 1.1 bis 1.3 sind die Spielerpässe unverzüglich dem LV-StrafA-Obmann zu übermitteln.

Sie verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der getroffenen Entscheidung in dessen Verwahrung. Wird eine unbedingte Sperre ausgesprochen, bleiben die Spielerpässe bis zum Ablauf der Sperre in Verwahrung des zuständigen Sekretariates bzw. Passreferenten.

2. SPIELVERBOT

Spielverbot tritt ein:

- 2.1 automatisch und ohne weitere Verständigung ab sofort bei Abnahme eines Spielerpasses gemäß Pkt. IV/1.1
- 2.2 an dem der Absendung (Zustellung per e-Mail) der Verständigung folgenden Werktag (außer Samstag) in folgenden Fällen:
 - 2.2.1 nach Verhängung eines Spielverbotes durch den LV-StrafA.
- 2.3 Das Spielverbot entfällt nach Rechtswirksamkeit der in einem Berufungsverfahren getroffenen diesbezüglichen Entscheidung.
- 2.4 Ein von einer vorhergehenden Instanz verhängtes und bereits ganz oder teilweise absolviertes Spielverbot ist der bestätigten oder geänderten Frist des von der Berufungsinstanz verhängten Spielverbotes anzurechnen.
- 2.5 wenn ein gemäß ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“ lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“ angeführter Zustand eintritt.

3. ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER VERGEHEN

Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall. Wurden diese Vergehen zu einem Anlass und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafmaß die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.



4. GERICHTSVERFAHREN

Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Verbandsangehörigen bleibt es dem Ermessen des LV-StrafA überlassen, sein Verfahren fortzuführen oder zu unterbrechen.

Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es dem LV-StrafA frei, für die Dauer der Unterbrechung über den Spieler ein Spielverbot zu verhängen.

Der LV-StrafA ist an die Rechtsansicht der ordentlichen Gerichte **nicht** gebunden.

5. ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE STRAFVERFOLGUNG

Beleidigungen oder sonstige das Ansehen des LV-NÖ und seiner Körperschaften und Ausschüsse, sowie der in irgendeiner Funktion von LV tätigen Funktionäre herabsetzende Behandlung oder Äußerungen, seien sie mündlich oder schriftlich, können mit Strafen bis zum Ausschluss aus dem LV gemäß § 24 geahndet werden. Eine Verfolgung findet nur aufgrund eines Beschlusses des LV-Vorstandes bzw. mit Zustimmung des Beleidigten statt.

Verfahren gemäß § 24 sind nur aufgrund einer Anzeige des Beleidigten bzw. Betroffenen (bzw. der Vertretungsbefugten) durchzuführen.

6. ZURÜCKZIEHUNG VON ANZEIGE bzw. RECHTSMITTELN

6.1 Außer in den Fällen lt. Pkt. IV/5 bewirkt die Zurückziehung einer Anzeige nicht auch die Einstellung des Verfahrens. Es liegt vielmehr im Ermessen des LV-StrafA, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände über Fortführung oder Einstellung des Verfahrens zu befinden.

In keinem Fall kann eine Anzeige nach getroffener Entscheidung der befassen Instanz zurückgezogen werden.

6.2 Die Einbringung eines Rechtsmittels kann bis zur entscheidenden Sitzung der befassen Instanz zurückgenommen werden.

Bis dahin schon entstandene Verfahrenskosten können bis zur Höhe der Protestgebühr von dieser einbehalten werden, ein verbleibender Rest ist zurückzuerstatten.



7. STRAFAUSMASS

Zu verhängende Strafen sind:

- 7.1 Verwarnung
- 7.2 Geldstrafe
- 7.3 Sperre und/oder Funktionsverbot
- 7.4 Ausschluss aus dem LV

Die Strafen lt. Pkt. 7.2 bis 7.4 können gemäß Pkt. IV/9 auch bedingt ausgesprochen werden.

In Ausnahmefällen können die Strafen lt. Pkt. 7.2 und 7.3 bzw. 7.4 auch nebeneinander ausgesprochen werden. Dabei darf bei keiner der beiden Strafen lt. Pkt. 7.2 und 7.3 das jeweilige Höchstausmaß verhängt werden.

Die angeführten Höchststrafen sind für alle Instanzen verbindlich (Ausnahme: § 30). Die angeführten Mindeststrafen können in berücksichtigungswürdigen Fällen von der nächstfolgenden Instanz unterschritten, bzw. durch geringere Strafen ersetzt werden.

Bei Festsetzung des Strafausmaßes sind Vorstrafen innerhalb der letzten 12 Monate als strafverschärfend zu berücksichtigen, Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre soll als Milderungsgrund bewertet werden. (Maßgeblich ist jeweils der Tag des Vergehens).

Im Falle mehrerer Mannschaften eines Vereines ist bei einer Strafbemessung jede dieser Mannschaften gesondert zu betrachten.

8. WIRKSAMKEIT, SÄUMNIS

Verhängte Strafen werden mit dem auf die Zustellung der Bekanntgabe folgenden Werktag (außer Samstag) wirksam. Geldstrafen müssen innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Entscheides einbezahlt ein.

Verspätete Bezahlung, oder Nichtbezahlung bewirkt die Erhöhung auf das Doppelte, weitere Säumnis kann mit Sperre/Funktionsverbot oder auch Ausschluss geahndet werden.

Bei rechtzeitigem Ansuchen kann vom Kassier des LV-NÖ eine Nachfrist von max. 1 Monat gewährt werden, eine darüber hinausgehende Stundung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.



9. BEDINGTER STRAFAUSSPRUCH

Voraussetzung für den Ausspruch einer bedingten Strafe ist jedenfalls das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, wie Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre, jugendliches Alter und ähnliches.

Nach dieser Maßgabe kann ein bedingter Strafausspruch grundsätzlich bei Vergehen aller Art gewährt werden, bei solchen nach § 16 und § 17 jedoch nur, wenn ausschließlich passive Beteiligung = Mitwisserschaft vorliegt.

Die Bewährungsfrist ist mit mindestens **6** Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung und endet um 24 Uhr des Ablauftages.

Wird eine Sperre von mehr als **6** Monaten verhängt, muss die Bewährungsfrist mindestens gleich lang wie die Sperre sein.

10. WIDERRUF DER BEWÄHRUNGSFRIST

Die bedingte Verurteilung ist ab sofort zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wird, und als Strafe für das neuerliche Vergehen mehr als eine Verwarnung ausgesprochen wird.

11. STRAFEVIDENZ

Für jeden Bestraften ist beim LV-StrafA eine Strafevidenz zu führen, in welche alle Strafen, Bewährungsfristen, Aufhebungen, etc. einzutragen sind.

Diese Strafevidenz ist bei Übertritt zu einem anderen LV diesem zu übermitteln bzw. zur Kenntnis zu bringen, und frühestens 2 Jahre nach endgültiger Beendigung der Zugehörigkeit zum ÖSKB auszuschneiden bzw. zu löschen.



12. MASSNAHMEN VON VEREINEN GEGEN IHRE MITGLIEDER

12.1 Strafen eines Vereines gegen seine Mitglieder

Von einem Verein über seine Mitglieder verhängte Strafen müssen sich an den Bestimmungen dieser Schrift orientieren und sind dem LV-StrafA binnen 2 Wochen schriftlich unter Anführung aller wichtigen Umstände anzuzeigen.

Der LV-StrafA hat die Unterlagen zu prüfen und die Strafe zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

Bei verspäteter oder Nichtvorlage ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund ist auf Nichtigkeit der Vereinsstrafe zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidungen des LV-StrafA können Rechtsmittel gemäß Pkt. V eingebracht werden.

Bestätigte Vereinsstrafen werden wie Verbandsstrafen behandelt.

Erforderlichenfalls hat der LV-StrafA auch selbst ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Schrift einzuleiten.

12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe

Im Falle eines Einspruches gegen die Freigabe eines Spielers - gemäß den Bestimmungen der ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“ - gilt eine Frist von 2 Wochen, vor deren Ablauf dem LV-StrafA eine schriftliche Begründung des Einspruches zuzustellen ist.

Diese Frist wird im Falle einer Abmeldung von Seiten des Spielers ab dem Einlangen der Abmeldung beim abgegebenen Verein, sonst ab Beschluss des Vereinsvorstandes oder ab Einreichung des Spielerpasses mit dem Einspruchsvermerk beim zuständigen Passreferat gerechnet.

Bei verspäteter oder Nichteinreichung der schriftlichen Begründung gilt der Einspruchsvermerk als gegenstandslos und eine allenfalls eingetretene Sperre als rückwirkend aufgehoben.

Die allfällige Aufhebung des Einspruches gegen eine Spielerabmeldung erfolgt gemäß der ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“.



V. RECHTSMITTELWEG / VERJÄHRUNG

1. ZUSTÄNDIGKEIT

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Behandlung seines Falles und Gehör bei dem zuständigen Ausschuss des LV, dem es angehört, in erster Instanz. (LV-SpA, LV-SRA, LV-StrafA).

Soweit nicht in dieser oder in einer anderen Schrift des LV-NÖ Ausnahmeregelungen festgelegt sind, muss das Prinzip der Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung durch 2 Berufungsinstanzen gewahrt bleiben.

2. BERUFUNG

Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen 1. Instanz ist die Berufung an die nächsthöhere, und gegen deren Entscheidung eine neuerliche Berufung an die dieser übergeordneten Instanz zulässig.

Gegen die Entscheidung der letzten Instanz gibt es kein Rechtsmittel mehr.

2.1 Der INSTANZENZUG (für alle Entscheidungen im direkten oder übertragenen Verantwortungsbereich des ÖSKB) ist je nach Verfahren wie folgt:

a) LV-Strafausschuss – LV-Vorstand – ÖSKB-Strafausschuss.
bzw. LV-Vorstand – ÖSKB-Strafausschuss – Bundesvorstand.

b) ÖSKB-Straferferent – ÖSKB-Strafausschuss – Bundesvorstand.
bzw. ÖSKB-Strafausschuss – Bundesvorstand – Bundestag.

2.2 Der INSTANZENZUG (für alle Entscheidungen im LV-NÖ-internen Autonomiebereich [= Gruppenbereich]) ist je nach Verfahren wie folgt:

a) LV-Strafausschuss – LV-Präsidium – LV-Vorstand
bzw. LV-Sportausschuss – LV-Präsidium – LV-Vorstand

3. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Beteiligten oder von Seiten des Verbandes in folgenden Fällen beantragt werden:

3.1 Wenn über den Fall neue Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden können, die eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens bewirken könnten.

3.2 Wenn die Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens oder mildernde Beurteilung durch eine falsche Urkunde oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Nach Ablauf von 1 Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden.

Solange keine geänderte Entscheidung getroffen wurde, behält die frühere Entscheidung ihre Gültigkeit.

Gegen die Ablehnung oder Stattgabe des Wiederaufnahmeersuchens durch die Instanz, welche die letztgültige Entscheidung getroffen hat, gibt es kein Rechtsmittel mehr.



4. VERJÄHRUNG

Jedes Vergehen, welches nicht innerhalb von 2 Monate nach der Tat angezeigt wird, bleibt infolge Verjährung straflos - ein Verfahren wird nicht mehr eingeleitet. Für die Tatbestände der §§ 16, 17, und 30 beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

5. BEARBEITUNGSFRIST

Die angerufene Instanz hat ihre Entscheidung binnen 2 Monaten nach Einlangen einer Anzeige bzw. Einbringung des Rechtsmittels zu treffen, sowie innerhalb dieser Frist dem Beschuldigten die Entscheidung in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen.

Ist die zweimonatige Frist abgelaufen, darf die angerufene Instanz keine Entscheidung mehr treffen und das Verfahren ist einzustellen. Derjenige, der die Anzeige eingebracht hat („Anzeiger“) ist von der Einstellung des Verfahrens schriftlich zu informieren.

Bei Gefahr in Verzug (z. B. baldiger Beginn eines neuen Bewerbes oder ähnliches) ist diese Frist entsprechend zu verkürzen, damit jedenfalls gewährleistet ist, dass nicht durch eine verzögerte Entscheidung sportliche Belange beeinträchtigt werden.



VI VERGEHEN DER SPIELER

§ 1 **Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne spielberechtigt zu sein, an Bewerbungen teilnimmt. Dies gilt sowohl im Inland als auch für jeden der NBC angehörenden Verband, und zwar für alle Bewerbungen, die von World Bowling, der NBC oder einem nationalen Verband (und/oder dessen Untergliederung) ausgeschrieben wurden.

Für ausländische Spieler in Österreich bzw. für österreichische Spieler im Ausland ist darüber hinaus eine Freigabe des Herkunftsverbandes unbedingt erforderlich.

Spielberechtigt ist, wer ordnungsgemäß gemeldet ist, einen gültigen Spielerpass (eine gültige Spielbewilligung – ggf. samt Freigabe –) besitzt, den Vorschriften über die ärztliche Untersuchung entsprochen hat und keinem Spielverbot bzw. keiner Sperre unterliegt.

Auf die „**Sperrbestimmungen**“ gemäß ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 2 **Bewerbteilnahme unter falschem Namen**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Bewerb unter falschem Namen teilnimmt oder einen fremden Spielerpass (oder sonstigen fremden Ausweis) benützt oder als Spieler dieser Tat durch Überlassung des eigenen Spielerpasses oder Ausweises oder sonstwie Vorschub leistet.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 3 **Doppelmeldung**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Spielanmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein schuldhaft verschweigt.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 4 **Unfares Spiel**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer während des Bewerbes in unsportlicher Weise die Leistung eines anderen zu beeinträchtigen sucht oder ihn in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele
(siehe auch ÖSKB-Schrift 3 „Sportordnung“, Teil 2, Grundlagen 1.7)



§ 5 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit Worten, Gebärden, sowie anderen Äußerungen oder Zeichen Entscheidungen des Schiedsrichters (Spielleiters) ungehörig kritisiert, ohne dass dieser dabei beschimpft, verspottet oder bedroht wird.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 6 Beleidigung, Bedrohung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Teilnehmer oder als Zuschauer anwesende Personen oder Verbandsangehörige beschimpft, verspottet, in anderer Form beleidigt oder mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht. Für Schiedsrichter und Spielleiter siehe §§ 9 und 10

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 7 Insultierung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen absichtlichen tätlichen Angriff gegen Teilnehmer, Funktionär(e) oder als Zuschauer anwesende Personen richtet oder diese absichtlich behindert. Für Schiedsrichter und Spielleiter siehe § 11

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
12 Monate oder 24 Pflichtspiele

§ 8 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters (Spielleiters) nicht nachkommt oder andere zur Nichtbefolgung auffordert.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele

Anmerkung: Die Strafe ist nicht auszusprechen, wenn sich die Anordnung gleich oder später als den Satzungen, Schriften oder Bestimmungen des ÖSKB oder LV zuwiderlaufend herausstellt. Im zutreffenden Fall ist nach § 5 oder anderen §§ zu entscheiden und dem Bestraften die ursächliche Fehlentscheidung jedenfalls als strafmildernd anzurechnen.



§ 9 *Beleidigung des Schiedsrichters*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter (Spielleiter) beschimpft, verspottet, durch Gebärden oder sonstige Äußerungen oder Zeichen persönlich herabsetzt.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 10 *Bedrohung des Schiedsrichters*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter (Spielleiter) mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
12 Monate oder 24 Pflichtspiele

§ 11 *Insultierung des Schiedsrichters*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen eingeteilten oder fungierenden Schiedsrichter (Spielleiter) tätlich angreift, den offenbaren Versuch hiezu unternimmt, oder andere dazu auffordert.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
24 Monate oder 48 Pflichtspiele

§ 12 *Unberechtigtes Abtreten eines Spielers*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler selbst unberechtigt von einem Bewerb abtritt oder andere zu einem unberechtigten Abtreten mit Worten, Gebärden oder sonstigen Äußerungen oder Zeichen auffordert.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 13 *Disziplinverstöße bei internationalen Veranstaltungen*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei internationalen Veranstaltungen und/oder Bewerben im Ausland inkl. Reise und Aufenthalt, gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des (nieder)österreichischen Kegelsportes schädigt oder herabsetzt.

Rechtsfolgen a) automatische Sperre bis zur nächsten Sitzung des
zuständigen StrafA
b) Sperre für höchstens 12 Monate oder 24 Pflichtspiele
c) zusätzlich:
Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 24 Monate



§ 14 Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Auswahlspielen inkl. Reise und Aufenthalt gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des (nieder)österreichischen Kegelsportes schädigt oder herabsetzt.

- Rechtsfolgen
- a) automatische Sperre bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA
 - b) Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele
 - c) zusätzlich:
Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 24 Monate

§ 15 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die aktuelle Sportordnung oder Durchführungsbestimmungen des ÖSKB oder eines LV, und/oder gegen die Autonomiebestimmungen des LV-NÖ verstößt, sofern dieses Vergehen nicht ohnehin unter einen in anderen §§ beschriebenen Tatbestand fällt.

- Rechtsfolgen
- Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele

(siehe u.a. auch ÖSKB-Schrift 3 „Sportordnung“, Teil 2, Grundlagen 1.7)



VII VERGEHEN DER SPIELER, FUNKTIONÄRE UND VEREINE

§ 16 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit dem Ziel, den Ausgang eines Bewerbes durch Herabminderung der Leistung eines Spielers oder mehrerer Spieler zu beeinflussen, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt, oder annimmt.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN SPIELER

Sperre für 6 bis 24 Monate

2. FÜR DEN FUNKTIONÄR

- a) Funktionsenthebung für 6 bis 24 Monate
 - b) bei einer bestehenden Vorstrafe gem. § 16, bzw. § 17 Funktionsenthebung für 30 bis 60 Monate
 - c) in besonders schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem LV
- #### 3. FÜR DEN VEREIN
- a) Geldstrafe von € 80,-- bis € 500,-- ,
bzw. wenn die versprochene oder gewährte Summe noch höher war, bis zur tatsächlichen Höhe dieser Summe
 - b) zusätzlich je nach Sachlage:
Aberkennung von Meisterschaftspunkten; Versetzung in eine tiefere Spielklasse; Entfall des Rechtes auf Aufstieg bzw. Teilnahme an einer Qualifikation hiezu
 - c) in schwerwiegenden Fällen bzw. bei bereits bestehenden Vorstrafen Sperre für 12 bis 24 Monate und Geldstrafe
 - d) in besonders schwerwiegenden Fällen auch Ausschluss aus dem LV.

§ 17 Doping

Doping ist der Versuch einer Leistungssteigerung des Körpers mit unerlaubten Mitteln. Ob Doping vorliegt, wird nach den jeweils gültigen Richtlinien der BSO vom zuständigen bestellten Arzt (Labor) begutachtet bzw. entschieden. Verweigerung der Dopingkontrolle wird wie nachgewiesenes Doping behandelt.

Rechtsfolgen: *Es sind die von der BSO erlassenen und vom ÖSKB verlautbarten Strafen in Anwendung zu bringen. Dabei dürfen aber die in § 15 angeführten Rechtsfolgen nicht unterschritten werden, sodass diese gegebenenfalls zusätzlich zu den Strafen lt. BSO auszusprechen sind.*



§ 18 Nichtantreten/Unvollständiges Antreten zu einem Bewerb

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft oder einzelne Spieler zu einem Pflichtspieltermin aus nicht entschuldbarem Grund verspätet, unvollständig oder gar nicht antritt.

Bei Mannschaftsbewerben sind die Rechtsfolgen der Mannschaft vom verantwortlichen Funktionär (Mannschaftsführer) und vom Verein zu tragen.

Rechtsfolgen	FÜR DEN SPIELER Verwarnung Geldstrafe von € 40,-- bis € 400,-- Sperrung für 2 bis 6 Pflichtspiele Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)
Rechtsfolgen	FÜR DEN FUNKTIONÄR Verwarnung Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate
Rechtsfolgen	FÜR DIE MANNSCHAFT / DEN VEREIN Verwarnung Geldstrafe von € 40,-- bis € 600,--. Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)

§ 18a Nichtantreten zu einem regionalen / nationalen / internationalen Bewerb

Dieses Vergehens macht sich ein Spieler schuldig, der zu **einem regionalen**, einer nationalen Meisterschaft / einem internationalen Bewerb aus nicht entschuldbarem Grund verspätet oder gar nicht antritt.

Rechtsfolgen	FÜR DEN SPIELER Verwarnung Geldstrafe von € 40,-- bis € 400,-- Sperrung für 2 bis 6 Pflichtspiele Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)
--------------	---

§ 18b Nichtantreten zu einer Siegerehrung eines nationalen Bewerb

Dieses Vergehens macht sich ein Spieler / eine Mannschaft schuldig, der / die als Medaillengewinner zur Siegerehrung einer nationalen Meisterschaft aus nicht entschuldbarem Grund nicht persönlich antritt.

Rechtsfolgen	FÜR DEN SPIELER Verwarnung Geldstrafe von € 40,-- bis € 400,-- , Sperrung für 2 bis 6 Pflichtspiele Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)
	FÜR DIE MANNSCHAFT / DEN VEREIN Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre) Geldstrafe von € 40,-- bis € 600,--.

§ 19 Nichteinhaltung einer Retourverpflichtung

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der eine nachweislich eingegangene Retourverpflichtung nicht bzw. nicht in vollem Umfang einhält.

Dies ist aber nur als Straffall behandeln, wenn vom betroffenen Gegenverein Anzeige erstattet wurde.



Rechtsfolgen

FÜR DEN VEREIN

- a) Geldstrafe von € 40,-- bis € 400,-- ,
bei internationalen Gegnern bis € 800,-- , und
zusätzlich Sperre für Auslandsstarts für 6 bis 24 Monate.
- b) zusätzlich in jedem Fall:
Ersatz der dem Gegner erwachsenen Kosten
in nachgewiesener oder üblicher Höhe.

§ 20 Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen oder mehrere nicht startberechtigte(n) Spieler zu einem Bewerb antreten lässt.

(siehe auch ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 „Sperrbestimmungen“.)

Rechtsfolgen :

1. FÜR DEN FUNKTIONÄR

Verwarnung
Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

2. FÜR DEN VEREIN

Verwarnung
Geldstrafe von € 40,-- bis € 600,-- ;
bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 800,--.

§ 21 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär zum unberechtigten Abtreten seiner Mannschaft oder seines Spielers auffordert, anders beiträgt, oder bei Anwesenheit dieses ohne Widerspruch duldet.

Ebenfalls zu bestrafen ist der Verein, dem die abgetretene Mannschaft bzw. der abgetretene Spieler angehört.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN FUNKTIONÄR

Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

2. FÜR DEN VEREIN

Geldstrafe von € 40,-- bis € 600,--
bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 800,--

§ 22 Nichtaufrechterhaltung der Ordnung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär bzw. Verantwortlicher des Heimbahn-Vereines bei Ausschreitungen auf der Anlage in ungenügender Weise vorgeht und/oder der Aufforderung des Schiedsrichters (Spielleiters), zur Wiederherstellung der Ruhe nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN FUNKTIONÄR

Verwarnung
Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

2. FÜR DEN VEREIN

Verwarnung
Geldstrafe von € 40,-- bis € 600,--
bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 800,--



§ 23 **Mangelhafte Vorbereitung eines Bewerbes**

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der vor dem Bewerb die notwendigen Vorbereitungen in technischer, schriftlicher, oder sonstiger Art (z.B. Bahn, Material, Bericht), zu denen er verpflichtet war, nicht rechtzeitig, bzw. unvorschriftsmäßig, unvollständig, oder gar nicht getroffen hat.

Dieses Vergehens macht sich weiters ein Verein schuldig, der einer Verpflichtung zur Einteilung von Schiedsrichtern nicht nachkommt, bzw. eingeteilte Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter oder sonstige Hilfskräfte nicht oder nicht vollzählig stellt.

Rechtsfolgen

FÜR DEN VEREIN

Verwarnung

Geldstrafe von € 40,-- bis € 600,-- ;

bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 800,--.

§ 24 **Falschbeschuldigung, Beleidigung**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer wider besseres Wissen eine(n) Verbandsangehörige(n) einer nach den Bestimmungen des ÖSKB und des LV-NÖ strafbaren oder unehrenhaften Handlung, die mit dem Kegelsport in Zusammenhang steht, bezichtigt oder wer bewusst in der Öffentlichkeit durch mündliche, schriftliche oder sonstige Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen die Ehre und/oder das Ansehen des ÖSKB, eines LV, eines Vereines oder eines ihrer Organe bzw. Funktionäre untergräbt, bzw. mindert.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN SPIELER

a) Verwarnung

b) Sperre für 2 bis 12 Monate

c) in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen
Ausschluss aus dem LV bzw. ÖSKB

2. FÜR DEN FUNKTIONÄR

a) Verwarnung

b) Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

c) in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen
Ausschluss aus dem LV bzw. ÖSKB



§ 25 **Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Beteiligter oder Zeuge in einem Verfahren oder einer Befragung gegenüber dem Vorstand oder einem Ausschuss des LV bewusst falsche Angaben macht, oder durch Fälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt, oder andere zu solchen Handlungen anstiftet oder auffordert.

- Rechtsfolgen
1. **FÜR DEN SPIELER**
Sperre für 2 bis 12 Monate
in schwerwiegenden Fällen und in Wiederholungsfällen
Sperre bis zu 24 Monate
 2. **FÜR DEN FUNKTIONÄR**
Funktionsverbot für 2 bis 24 Monate
 3. **FÜR DEN VEREIN**
Geldstrafe von € 40,-- bis € 600,--

§ 26 **Nichtfreigabe von Spielern**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bewusst ohne hinreichenden Grund die Freigabe eines Spielers verhindert, verzögert, oder durch Zurückhaltung des Spielerpasses oder in anderer Form die rechtzeitige Abmeldung zu verhindern sucht, damit nach Ablauf der Übertrittszeit keine Spielberechtigung für einen anderen Verein entsteht.

Bezüglich der Richtlinien wird auf die *ÖSKB-Schrift 7 „Pass und Meldewesen“, lit. 18 „Sperrbestimmungen“* verwiesen.

- Rechtsfolgen
1. **FÜR DEN FUNKTIONÄR**
Funktionsverbot für 2 bis 24 Monate
 2. **FÜR DEN VEREIN**
Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

§ 27 **Sonstige Vergehen von Funktionären**

Dieses Vergehens macht sich ein Funktionär schuldig, der einen Tatbestand der §§ 6 bis 11 oder 13 bis 15 setzt oder jemanden hiezu anstiftet oder auffordert.

- Rechtsfolgen
- FÜR DEN FUNKTIONÄR**
- In jedem Fall
- a) dieselben Strafen, die in den angeführten §§ für Spieler gelten, zusätzlich:
 - b) Funktionsverbot für 1 bis 12 Monate
In schwerwiegenden Fällen Funktionsverbot bis 36 Monate
 - c) Mindestdauer des Funktionsverbotes jedenfalls
entsprechend der Dauer einer allfälligen Sperre als Spieler.



§ 28 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den mit Satzungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Ausschreibungen festgelegten Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig, oder nicht termingerecht nachkommt.

Rechtsfolgen je nach Sachlage:

- a) Startverlust
- b) Verdoppelung des Geldbetrages zuzüglich Mahnspesen c) in schweren Fällen auch Vorgangsweise gemäß § 27

§ 29 Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen von ÖSKB oder LV

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die aktuelle Sportordnung bzw. sonstige Bestimmungen (Ausschreibungen, zugehörige Durchführungsbestimmungen) oder sonstige Bestimmungen des ÖSKB oder des LV-NÖ (zB: Autonomiebestimmungen) verstößt, ohne dass in den sonstigen vorgenannten §§ ein ausdrücklich angegebener Tatbestand vorliegt.

Rechtsfolgen Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

§ 30 Bundesliga – Ausbildungsanforderung (siehe ÖSKB-Strafordnung)

§ 31 Unzulässige Einflussnahme – Play Fair Code (siehe auch § 16)

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einem offiziellen Vertreter des ÖSKB, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst.

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

- | | |
|--------------|--|
| Rechtsfolgen | a) Kegelbahnverbot |
| | b) Abzug von Punkten |
| | c) Wettbewerbsausschluss |
| | d) Zwangsabstieg |
| | e) Ausschluss aus dem Verband |
| | f) Sperren von 4 bis 24 Pflichtspielen |
| | g) Funktionssperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren |
| | h) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 5.000,-- |

Alternativ zu g): Separate Funktionssperren für Funktionäre und Athleten

Alternativ zu h): Geldstrafe in der mehrfachen (z.B.: dreifachen) Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages oder des Bereicherungsbetrages.

1.3. Verjährungsregel – Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.



2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.

- | | |
|--------------|--|
| Rechtsfolgen | a) Ermahnung
b) Abzug von Punkten
c) Wettbewerbsausschluss
d) Ausschluss aus dem Verband
e) Zwangsabstieg
f) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
g) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
h) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes |
|--------------|--|

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

3.1. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- | | |
|--------------|--|
| Rechtsfolgen | a) Ermahnung
b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
d) Geldstrafe von € 500,-- bis 5.000,--
e) Ausschluss aus dem Verband |
|--------------|--|

§ 32 Außerordentliche Straf Gewalt

Bei schweren Vergehen bzw. beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der LV-StrafA berechtigt, neben den jeweils angeführten Strafen auch höhere Strafen für das nächste Vergehen anzudrohen, wobei die angedrohte Strafe im nächsten Verfahren auch ohne Rücksicht auf die für das jeweilige Vergehen grundsätzlich vorgesehene Höchststrafe verhängt werden kann.



ANHANG

LV-NÖ – Pönalen dürfen vom LV-NÖ-StrafA-Obmann ohne Befassung des StrafA verhängt und eingefordert werden

Landesliga und Gruppenligen

Antreten ohne Spielerpass bzw. Antreten ohne Original-Spielerpass (pro Spieler) gilt NICHT für Gruppenligen	€ 40,00
Spielverschiebung ohne Genehmigung des LV-NÖ-Spo-Obmannes <i>von jeder der beiden Mannschaften</i>	€ 50,00
Genehmigung einer Spielverschiebung durch den LV-NÖ-Spo-Obmann <i>(gilt NUR für den Autonomiebereich [= Gruppen] des LV-NÖ)</i> und nur bei Spielverschiebungen innerhalb von weniger als 72 Stunden	€ 10,00
Verspätete Eingabe bzw. Bestätigung eines Spielberichtes	€ 10,00
Selbstverschuldetes, zu spätes Eintreffen zum Wettspiel (Mannschaft)	€ 50,00
Nichterscheinen zum Start lt. MA-Liste (pro Spieler)	€ 80,00
Zurückziehen der Nennung einer Mannschaft <i>(nach Nennschluss bzw. während der Meisterschaft)</i>	€ 150,00
Nichterscheinen bzw. Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel	€ 100,00 bis € 300,00

Weiterleitungsverpflichtung der Landesverbände *(lt. ÖSKB-Strafordnung)*

Nicht oder nicht zeitgerechtes Weiterleiten der Ergebnisse von Landesmeisterschaften (an den ÖSKB-Sportkoordinator)	€ 100,00
Nicht erfolgtes Weiterleiten von LV-StrafA-Entscheidungen gegen Personen (an den ÖSKB-Strafreferenten)	€ 100,00